

## **Rundschreiben 02/2020**

### **An SVK Kunden – Krankenversicherer und Institutionelle Kunden**

Solothurn, 3. März 2020

### **Berichtigung Rundschreiben 15/2018 – Handhabung Cross-Over-Transplantationen (kidney paired donation, KPD)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Bei einer Cross-Over-Transplantation werden die zu transplantierenden Organe von Spender-Empfänger-Paaren über Kreuz transplantiert. Im Gegensatz zum Rundschreiben 15/2018 bleibt bei KPD Programmen immer die Kasse des ursprünglich geplanten Empfängers leistungspflichtig.

Wir korrigieren das Rundschreiben 15/2018 vom 1. Oktober 2018 wie folgt:

Die Verordnung über das nationale Überkreuz-Lebendspende-Programm vom 18. Oktober 2017 regelt die Zuteilung von Nieren im Rahmen des nationalen Überkreuz-Lebendspende-Programms und stützt sich auf das Transplantationsgesetz vom 8. Oktober 2004.

Gemäss Transplantationsgesetz übernimmt der Versicherer des Organempfängers die beim Spender anfallenden Kosten im Zusammenhang mit der Spende. Der Empfänger-Versicherer bleibt allein und stetig kostentragungspflichtig (Art. 14, Abs. 2bis Transplantationsgesetz).

Im Gegensatz zu unserem Rundschreiben 15/2018 ändert der Kostenträger bei einem Empfängerwechsel nicht. Der Versicherer des Empfängers bleibt derselbe über die ganze Dauer.

Vielen Dank für die Kenntnisnahme. Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**SVK | FSA**

Roger Schober  
Geschäftsführer

Simone Sasso  
Abteilungsleiter DIA/TPL